OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-701807/2/Kl/CG

Datum:
Linz, 24. November 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Klempt über die Beschwerde des A G, R, R, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 11. April 2022, GZ: BHGM/921070045633/21, wegen Verwaltungsübertretungen nach dem COVID-19-Maßnahmengesetz in Verbindung mit der 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Kostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren in der Höhe von insgesamt 108 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 11. April 2022, GZ: BHGM/921070045633/21, wurden über den Beschwerdeführer Geldstrafen in Höhe von 1. 180 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 3 Tage 10 Stunden) und 2. 360 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 1 Tag 19 Stunden) wegen einer Verwaltungsübertretung gemäß 1. §§ 8 Abs. 5 und 5 Abs. 1 COVID-19-MG iVm § 2 Abs. 1 10. Novelle zur 4. COVID-19-SchuMaV und 2. §§ 8 Abs. 4 und 3 Abs. 1 COVID-19-MG iVm § 7 Abs. 7 und Abs. 1 10. Novelle zur 4. COVID-19-SchuMaV verhängt und Folgendes vorgeworfen:

„1. Datum/Zeit: 29.04.2021, 21:15 Uhr
Ort: B, O, Grünfläche gegenüber
dem Hofeingang, Richtung Marktplatz
Sie haben zum angeführten Zeitpunkt Ihren privaten Wohnbereich in B, R verlassen und sich zu diesem angeführten Zeitpunkt in B, O aufgehalten, obwohl zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 das Verlassen des eigenen privaten Wohnbereichs und der Aufenthalt außerhalb des eigenen privaten Wohnbereichs von 20.00 Uhr bis 06.00 Uhr des folgenden Tages aufgrund der 10. Novelle zur 4. COVID-19 Schutzmaßnahmenverordnung - 10. Novelle zur 4. COVID-19-SchuMaV, BGBl. II Nr. 58/2021, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 181/2021 in der Zeit vom 26.04.2021 bis 05.05.2021 nur zu folgenden Zwecken zulässig ist:

1. Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Leib, Leben und Eigentum,
2. Betreuung von und Hilfeleistung für unterstützungsbedürftige Personen sowie Ausübung familiärer Rechte und Erfüllung familiärer Pflichten,
3. Deckung der notwendigen Grundbedürfnisse des täglichen Lebens, wie insbesondere
a) der Kontakt mit
aa) dem nicht im gemeinsamen Haushalt lebenden Lebenspartner, bb) einzelnen engsten Angehörigen (Eltern, Kinder und Geschwister),
cc) einzelnen wichtigen Bezugspersonen, mit denen in der Regel mehrmals wöchentlich physischer oder nicht physischer Kontakt gepflegt wird,
b) die Versorgung mit Grundgütern des täglichen Lebens
c) die Inanspruchnahme von Gesundheitsdienstleistungen oder die Vornahme einer Testung auf SARS-CoV-2,
d) die Deckung eines Wohnbedürfnisses,
e) die Befriedigung religiöser Grundbedürfnisse, wie Friedhofsbesuche und individuelle Besuche von Orten der Religionsausübung, sowie
f) die Versorgung von Tieren,
4. berufliche Zwecke und Ausbildungszwecke, sofern dies erforderlich ist,
5. Aufenthalt im Freien alleine, mit Personen aus dem gemeinsamen Haushalt oder Personen gemäß Z 3 lit. a zur körperlichen und psychischen Erholung,
6. zur Wahrnehmung von unaufschiebbaren behördlichen oder gerichtlichen Wegen, einschließlich der Teilnahme an öffentlichen Sitzungen der allgemeinen Vertretungskörper und an mündlichen Verhandlungen der Gerichte und Verwaltungsbehörden zur Wahrung des Grundsatzes der Öffentlichkeit,
7. zur Teilnahme an gesetzlich vorgesehenen Wahlen und zum Gebrauch von gesetzlich vorgesehenen Instrumenten der direkten Demokratie,

8. zum Zweck des zulässigen Betretens von Kundenbereichen von Betriebsstätten gemäß den §§ 5, 7 und 8 sowie bestimmten Orten gemäß den §§ 9, 10, 11 und 12 sowie Einrichtungen gemäß § 17 Abs. 1 Z 1 und 2, und
9. zur Teilnahme an Veranstaltungen gemäß § 13 Abs. 3 Z 1 bis 8, 10 und 11, § 15 und § 17 Abs. 1 Z 4.
Es lag jedoch keiner der angeführten Gründe im gegenständlichen Fall vor, da Sie vor dem Gebäudekomplex, in welchem sich das W befindet, gegenüber dem Hofeingang auf einer Bank saßen und mit einem Lokalgast (S) Wein konsumierten.

2. Datum/Zeit: 29.04.2021, 21:15 Uhr
Ort: B, O, Grünfläche gegenüber
dem Hofeingang, Richtung Marktplatz
Sie haben als Inhaber der Betriebsstätte ‚W' in B, O, welche eine Betriebsstätte der Betriebsart des Gastgewerbes darstellt, nicht dafür Sorge getragen, dass die Konsumation von Speisen und Getränken nicht im Umkreis von 50 Metern um die Betriebsstätte erfolgen kann, obwohl das Betreten und Befahren von Betriebsstätten sämtlicher Betriebsarten der Gastgewerbe gemäß 10. Novelle zur 4.COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung, 10. Novelle zur 4. COVID-19-SchuMaV, BGBl. II Nr. 58/2021, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 181/2021, in der Zeit vom 26.04.2021 bis 05.05.2021 nur unter der Voraussetzung zulässig ist, wenn der Betreiber das Betreten und Befahren der Betriebsstätte für die Abholung von Speisen und alkoholfreien sowie in handelsüblich verschlossenen Gefäßen abgefüllten alkoholischen Getränken durch Kunden nur im Zeitraum zwischen 06.00 und 19.00 Uhr zulässt, sofern diese nicht im Umkreis von 50 Metern um die Betriebsstätte konsumiert werden und gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens zwei Metern eingehalten sowie eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard getragen wird.
Es wurde festgestellt, dass Herr S im 50m Umkreis des W an einem von Ihnen zur Verfügung gestellten Tisch und Sessel Wein konsumierte, welcher zuvor von Ihnen im W ausgegeben wurde."

2. Dagegen wurde fristgerecht Beschwerde eingebracht und darin ausgeführt:
„Wie telefonisch besprochen schicke ich Ihnen die Beschwerde bezüglich
Straferkenntnise BHGM/921070045633/21 und BHGM/921070045629/21

Ich bitte Sie nochmals höflichst, mir die Daten und Fakten zu liefern das diese Corona-Maßnahmen gerechtfertigt sind.

Laut Auskünften von Ärzten, Rechtsanwälten und Wissenschaftlern unter anderem vom CORONA-UNTERSUCHUNGSAUSSCHUSS
SIND DIE CORONA-MASSNAHMEN NICHT EVIDENZBASIERT !!!

Das sind massive Eingriffe in die Grund und Freiheitsrechte !

Betrifft:
Lockdown
Ausgangsbeschränkungen
Tragen von Masken
3G Regeln
Betretungsverbot Gastronomie

PCR Test (IST NICHT FÜR DIAGNOSTISCHE ZWECKE GEEIGNET !!!)
Abstand halten
...
Solange mir die Daten nicht vorliegen bin ich nicht bereit die Strafen zu bezahlen. Für weitere Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung."

3. Die Bezirkshauptmannschaft Gmunden als belangte Behörde hat die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsstrafakt vorgelegt.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme. Da in der Beschwerde im Wesentlichen die Bestimmungen hinsichtlich der Corona Maßnahmen bekämpft wurden, eine 500 Euro übersteigende Geldstrafe jeweils nicht verhängt wurde und von keiner Partei eine mündliche Verhandlung beantragt wurde, entfällt eine mündliche Verhandlung gemäß § 44 Abs. 3 VwGVG.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht von folgendem erwiesenen Sachverhalt aus:
Am 29.4.2021 um 21.15 Uhr hielt sich der Beschwerdeführer in B, O, Grünfläche gegenüber Hofeingang Richtung Marktplatz, auf, indem er dort auf einer Bank saß und mit einem Lokalgast (S) Wein konsumierte, da sich in dem Gebäudekomplex das W befindet, dessen Inhaber der Beschwerdeführer ist. S ist Stammgast im W und hat zum angegebenen Zeitpunkt im 50 m Umkreis des W Wein konsumiert, der vom Beschwerdeführer zuvor im W ausgegeben wurde. Es wurden 2 leere Flaschen Wein neben den genannten Personen vorgefunden und standen auch Weingläser dabei. Der Beschwerdeführer hatte sein leeres Weinglas noch vor sich stehen. Sessel und Tisch und auch das Leergut wurden nach Beanstandung von den genannten Personen in Richtung des Lokals weggeräumt und verließen die Personen danach die Örtlichkeit.
Dieser Sachverhalt ergibt sich einwandfrei aus der vorliegenden Anzeige der Kontrollorgane. Der Sachverhalt wurde vom Beschwerdeführer in der Beschwerde auch nicht bestritten. Auch wurde diesbezüglich nichts Gegenteiliges in der Beschwerde vorgebracht. Vielmehr gab der Beschwerdeführer im Zuge des erstbehördlichen Verfahrens niederschriftlich am 31. August 2021 vor der belangten Behörde an *„Ich habe einen Wein und Flaschenbier mitgenommen und dann haben wir uns hinaus gesetzt".*
Es ist daher der Sachverhalt erwiesen.

5. Hierüber hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erwogen:

5.1. Zum Tatzeitpunkt stand das COVID-19-Maßnahmengesetz - COVID-19-MG, BGBl. I Nr. 12/2020 idF. BGBl. I Nr. 33/2021, und die 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung - 4. COVID-19-SchuMaV, BGBl. II Nr. 58/2021 idF. BGBl. II Nr. 181/2021 in Geltung.

Gemäß § 1 Abs. 1 COVID-19-MG ermächtigt dieses Bundesgesetz zur Regelung des Betretens und des Befahrens von Betriebsstätten, Arbeitsorten, bestimmten Orten und öffentlichen Orten in ihrer Gesamtheit, zur Regelung des Benutzens von Verkehrsmitteln sowie zu Ausgangsregelungen als gesundheitspolizeiliche Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19.

Gemäß § 3 Abs. 1 Z. 1 COVID-19-MG kann beim Auftreten von COVID-19 durch Verordnung das Betreten und das Befahren von Betriebsstätten oder nur bestimmten Betriebsstätten zum Zweck des Erwerbs von Waren oder der Inanspruchnahme von Dienstleistungen, geregelt werden, soweit dies zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 erforderlich ist.

Gemäß § 5 Abs. 1 COVID-19-MG kann, sofern es zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 unerlässlich ist, um einen drohenden Zusammenbruch der medizinischen Versorgung oder ähnlich gelagerte Notsituationen zu verhindern, und Maßnahmen gemäß den §§ 3 und 4 nicht ausreichen, durch Verordnung angeordnet werden, dass das Verlassen des privaten Wohnbereichs nur zu bestimmten Zwecken zulässig ist.

Gemäß § 5 Abs. 2 COVID-19-MG sind Zwecke gemäß Abs. 1, zu denen ein Verlassen des privaten Wohnbereichs jedenfalls zulässig ist:

1. Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Leib, Leben und Eigentum,
2. Betreuung von und Hilfeleistung für unterstützungsbedürftige Personen sowie Ausübung familiärer Rechte und Erfüllung familiärer Pflichten,
3. Deckung der notwendigen Grundbedürfnisse des täglichen Lebens,
4. berufliche Zwecke, sofern dies erforderlich ist, und
5. Aufenthalt im Freien zur körperlichen und psychischen Erholung.

Gemäß § 8 Abs. 4 COVID-19-MG begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von bis zu 3.600 Euro, im Nichteinbringungsfall mit Freiheitsstrafe von bis zu 4 Wochen, zu bestrafen, wer als Inhaber einer Betriebsstätte oder eines Arbeitsortes, als Betreiber eines Verkehrsmittels oder als gemäß § 4 hinsichtlich bestimmter privater Orte, nicht von Abs. 2 erfasster Verpflichteter nicht dafür Sorge trägt, dass die Betriebsstätte, der Arbeitsort, das Verkehrsmittel oder der bestimmte private Ort nicht entgegen den in einer Verordnung gemäß §§ 3 und 4 festgelegten Personenzahlen, Zeiten, Voraussetzungen oder Auflagen betreten oder befahren wird.

Gemäß § 8 Abs. 5 COVID-19-MG begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von bis zu 1.450 Euro, im Nichteinbringungsfall mit Freiheitsstrafe von bis zu 4 Wochen, zu bestrafen, wer einer Verordnung gemäß § 5 zuwiderhandelt.

Gemäß § 2 Abs. 1 4. COVID-19-SchuMaV, welche im Grunde der §§ 4 und 5 COVID-19-MG erlassen wurde, ist zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 das Verlassen des eigenen privaten Wohnbereichs und der Aufenthalt außerhalb des eigenen privaten Wohnbereichs von 20.00 Uhr – 06.00 Uhr des folgenden Tages nur zu folgenden Zwecken zulässig:

„1. Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Leib, Leben und Eigentum,

2. Betreuung von und Hilfeleistung für unterstützungsbedürftige Personen sowie Ausübung familiärer Rechte und Erfüllung familiärer Pflichten,

3. Deckung der notwendigen Grundbedürfnisse des täglichen Lebens, wie insbesondere

a) der Kontakt mit

aa) dem nicht im gemeinsamen Haushalt lebenden Lebenspartner,

bb) einzelnen engsten Angehörigen (Eltern, Kinder und Geschwister),

cc) einzelnen wichtigen Bezugspersonen, mit denen in der Regel mehrmals wöchentlich physischer

oder nicht physischer Kontakt gepflegt wird,

b) die Versorgung mit Grundgütern des täglichen Lebens,

c) die Inanspruchnahme von Gesundheitsdienstleistungen oder die Vornahme einer Testung auf SARS-CoV-2,

d) die Deckung eines Wohnbedürfnisses,

e) die Befriedigung religiöser Grundbedürfnisse, wie Friedhofsbesuche und individuelle Besuche von Orten der Religionsausübung, sowie

f) die Versorgung von Tieren,

4. berufliche Zwecke und Ausbildungszwecke, sofern dies erforderlich ist,

5. Aufenthalt im Freien alleine, mit Personen aus dem gemeinsamen Haushalt oder Personen gemäß Z 3 lit. a zur körperlichen und psychischen Erholung,

6. zur Wahrnehmung von unaufschiebbaren behördlichen oder gerichtlichen Wegen, einschließlich der Teilnahme an öffentlichen Sitzungen der allgemeinen Vertretungskörper und an mündlichen Verhandlungen der Gerichte und Verwaltungsbehörden zur Wahrung des Grundsatzes der Öffentlichkeit,

7. zur Teilnahme an gesetzlich vorgesehenen Wahlen und zum Gebrauch von gesetzlich vorgesehenen Instrumenten der direkten Demokratie,

8. zum Zweck des zulässigen Betretens von Kundenbereichen von Betriebsstätten gemäß den §§ 5, 7 und 8 sowie bestimmten Orten gemäß den §§ 9, 10, 11 und 12 sowie Einrichtungen gemäß § 17 Abs. 1 Z 1 und 2, und

9. zur Teilnahme an Veranstaltungen gemäß den § 13 Abs. 3 Z 1 bis 8, 10 und 11, § 15 und § 17 Abs. 1 Z 4.

(2) Zum eigenen privaten Wohnbereich zählen auch Wohneinheiten in Beherbergungsbetrieben sowie in Alten- und Pflegeheimen sowie stationäre Wohneinrichtungen der Behindertenhilfe.

(3) Kontakte im Sinne von Abs. 1 Z 3 lit. a und Abs. 1 Z 5 dürfen nur stattfinden, wenn daran

1. auf der einen Seite Personen aus höchstens einem Haushalt gleichzeitig beteiligt sind und

2. auf der anderen Seite nur eine Person beteiligt ist.“

Gemäß § 7 Abs. 1 4. COVID-19-SchuMaV ist das Betreten und Befahren von Betriebsstätten sämtlicher Betriebsarten der Gastgewerbe zum Zweck des Erwerbs von Waren oder der Inanspruchnahme von Dienstleistungen des Gastgewerbes untersagt.

Gemäß § 7 Abs. 7 4. COVID-19-SchuMaV ist abweichend von Abs. 1 die Abholung von Speisen und alkoholfreien Getränken sowie in handelsüblich verschlossenen Gefäßen abgefüllten alkoholischen Getränken zwischen 06.00 und 19.00 Uhr zulässig. Die Speisen und Getränke dürfen nicht im Umkreis von 50 Metern um die Betriebsstätte konsumiert werden. Bei der Abholung ist gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens zwei Metern einzuhalten sowie eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard zu tragen.

5.2. Im Grunde des festgestellten Sachverhaltes hat sich der Beschwerdeführer am 29.4.2021 um 21.15 Uhr in B, O gegenüber dem Hofeingang Richtung Marktplatz, aufgehalten, saß auf einer Bank und hat mit einem Lokalgast (S) Wein konsumiert. Er befand sich mit dieser Person in einem Umkreis von 50 m Entfernung des W´s, dessen Inhaber der Beschwerdeführer ist. Der Wein wurde aus der Betriebsstätte mitgenommen und in diesem Umkreis dann gemeinsam konsumiert. Leergebinde und Tisch und Sessel waren vorhanden. Es hat daher der Beschwerdeführer sowohl gegen das Ausgehverbot gemäß § 2 Abs. 1 4. COVID-19-SchuMaV verstoßen, zumal keiner der angeführten Gründe vorhanden war. Weiters hat er auch gegen § 7 Abs. 1 und Abs. 7 der 4. COVID-19-SchuMaV verstoßen, da er als Inhaber der Betriebsstätte W nicht dafür Sorge getragen hat, dass alkoholische Getränke, nämlich Wein, nicht im Umkreis von 50 m um die Betriebsstätte konsumiert wird, obwohl der Wein zuvor im W ausgegeben wurde. Im Übrigen war dies außerhalb des genehmigten Zeitraumes zwischen 06.00 Uhr und 19.00 Uhr. Es hat daher der Beschwerdeführer den objektiven Tatbestand beider ihm vorgeworfener Verwaltungsübertretungen erfüllt.

5.3. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.
Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar, wobei zur Strafbarkeit bereits Fahrlässigkeit ausreicht und Fahrlässigkeit im Sinne der zitierten Bestimmungen ohne weiteres anzunehmen ist, sofern vom Beschwerdeführer kein Entlastungsnachweis erbracht wird.

Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Bf initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringen von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die "Glaubhaftmachung" nicht aus.
Solange der Täter bei einem ihm vorgeworfenen Ungehorsamsdelikt nicht glaubhaft gemacht hat, dass ihm die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften ohne sein Verschulden unmöglich gewesen ist, hat das Verwaltungsgericht anzunehmen, dass der Verstoß bei gehöriger Aufmerksamkeit hätte vermieden werden können (VwGH 16.09.2020, Ra 2019/09/0143).

Bei den gegenständlichen Delikten handelt es sich jedenfalls um Ungehorsamsdelikte im Sinn des § 5 Abs. 1 VStG, weil zum Tatbestand des § 8 Abs. 5 COVID-19-MG iVm § 2 Abs. 1 4. COVID-19-SchuMaV bzw. § 8 Abs. 4 COVID-19-MG iVm § 7 Abs. 7 4. COVID-19-SchuMaV der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und über das zur Strafbarkeit erforderliche Verschulden nichts bestimmt ist. Vom Beschwerdeführer wurden keine Gründe dargetan, die ihm die Einhaltung der COVID-bezogenen Rechtsvorschriften unmöglich gemacht bzw. eine Subsumtion unter einen der Ausnahmetatbestände des § 7 bzw. § 2 Abs. 1 4. COVID-19-SchuMaV gerechtfertigt hätten. Es ist ihm nicht gelungen, glaubhaft zu machen, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

5.4. An der Strafbarkeit des Bf vermag auch dessen unsubstantiiertes Beschwerdevorbringen nichts zu ändern, die COVID-bezogenen Maßnahmen seien unverhältnismäßig, verfassungswidrig und grundrechtswidrig gewesen. Diesbezüglich ist zunächst auf das in den Art. 89, 139, 139a, 140 und 140a Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) grundgelegte System der Verfassungsgerichtsbarkeit hinzuweisen. Dieses beruht auf dem Grundgedanken, dass der Verfassungsgerichtshof als einzige Instanz über die Rechtmäßigkeit auf Grund der österreichischen Verfassung erzeugter genereller, allgemein verbindlicher Normen zu entscheiden hat. Damit wird ein Element der Rechtssicherheit etabliert, das die österreichische Verfassungsordnung maßgeblich prägt: Die Verbindlichkeit solcher genereller Normen soll für niemanden in Frage stehen, solange deren Rechtswidrigkeit nicht in einem förmlichen Verfahren durch den Verfassungsgerichtshof festgestellt wird. Das Ergebnis einer solchen verfassungsgerichtlichen Prüfung wird in gleicher Weise wie die als rechtswidrig befundene generelle Norm kundgemacht. (vgl. VfGH 28.06.2017, V4/2017 [V4/2017-24]) Gemäß Art. 89 Abs. 2 B-VG iVm. Art. 135 Abs. 4 B-VG ist ein Gericht nur verpflichtet, einen Antrag auf Aufhebung einer Verordnung an den Verfassungsgerichtshof zu stellen, wenn es gegen eine von ihm anzuwendende Verordnung aus dem Grunde der Gesetzwidrigkeit Bedenken hat.

Solche Bedenken gegen die gegenständlich relevanten Normen der §§ 3, 5 und 8 COVID-19-MG und §§ 2 und 7 4. COVID-19-SchuMaV hegt das erkennende Gericht allerdings nicht. Die Bestimmung des § 7 bzw. § 2 4. COVID-19-SchuMaV basiert auf § 3 bzw. § 5 COVID-19-MG. Das COVID-19-MG wurde im Bundesgesetzblatt I, die 4. COVID-19-SchuMaV im Bundesgesetzblatt II ordnungsgemäß kundgemacht. Das Vorbringen des Bf, die Bestrafung basiere auf einer rechtswidrigen Grundlage, geht damit ins Leere. Hinsichtlich der Verordnungsnorm des § 2 bzw. § 7 4. COVID-19-SchuMaV, BGBl. II Nr. 58/2021 idF. BGBl. II Nr. 181/2021, und der Gesetzesnorm des § 8 COVID-19-MG, BGBl. I Nr. 12/2020 idF. BGBl. I Nr. 23/2021, ist es bisher gerade zu keiner Aufhebung durch den Verfassungsgerichtshof gekommen.

Sollte der Bf dennoch weiterhin der Meinung sein, er sei aufgrund einer verfassungswidrigen Bestimmung bestraft worden, steht es ihm frei, sich mit einer Beschwerde gemäß Art. 144 Abs. 1 B-VG an den Verfassungsgerichtshof zu wenden (vgl. zu den Voraussetzungen die Rechtsmittelbelehrung im Anschluss an die rechtliche Begründung).

5.5 Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.
Im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des StGB sinngemäß anzuwenden.
Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

Die gesetzliche Höchststrafe zum Delikt 1 beträgt 1.450 Euro und ist eine Mindeststrafe nicht vorgesehen. Die gesetzliche Höchststrafe für das Delikt 2 beträgt 3.600 Euro und ist ebenfalls eine Mindeststrafe nicht vorgesehen.
Der Beschwerdeführer hat zu seinen Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnissen keine Angaben gemacht und hat daher die belangte Behörde durchschnittliche Verhältnisse mit einem Nettoeinkommen monatlich 1.500 Euro,

kein Vermögen und keine Sorgepflichten geschätzt und der Strafbemessung zu Grunde gelegt. Die Behörde hat auch auf die gravierende Verletzung des Schutzzweckes der Norm hingewiesen, nämlich dass Infektionen mit COVID-19 gravierende gesundheitliche Komplikationen auslösen können und daher die gesetzlichen Bestimmungen der Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 dienen und daher diesen gesetzlichen Bestimmungen ein hoher Stellenwert zukommt. Dies wurde in der Strafbemessung berücksichtigt. Strafmildernde Gründe liegen nicht vor, zumal der Beschwerdeführer - wie aus vorhandenen abgeschlossenen Verfahren gegen den Beschwerdeführer ersichtlich ist – nicht unbescholten ist. Es kann daher nicht gefunden werden, dass die belangte Behörde bei dem ihr zukommenden Ermessen bei der Strafbemessung in gesetzwidriger Weise vorgegangen ist. Vielmehr betragen die tatsächlich verhängten Geldstrafen je Delikt etwa 10 % des Strafrahmens und sind daher im untersten Bereich des Strafrahmens gelegen und nicht überhöht. Vielmehr sind sie erforderlich um den Beschwerdeführer von einer weiteren Tatbegehung abzuhalten und ihn zu einem gesetzeskonformen Verhalten zu lenken.

5.6. Weil die Beschwerde keinen Erfolg hatte, war ein Kostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren in der Höhe von 20 % der verhängten Strafen, das sind insgesamt 108 Euro gemäß § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG aufzuerlegen.

6. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.
Die Entscheidung konnte auf den klaren Wortlaut der zitierten Bestimmungen gestützt werden.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin

erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Klempt